

## Satzung

### Über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Der Gemeinderat der Gemeinde Schönwald im Schwarzwald hat auf Grund von § 4 Gemeindeordnung in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg am 19.06.2001 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

##### Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 2 Stunden	10,-- €
von mehr als 2 bis zu 4 Stunden	20,-- €
von mehr als 4 bis 6 Stunden	25,-- €
von mehr als 6 Stunden	31,-- €

#### § 2

##### Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine Halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.

- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet 31,- € nicht übersteigen.

### § 3

#### Aufwandsentschädigung

- (1) Gemeinderäte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.  
Diese wird gezahlt
- |    |   |         |
|----|---|---------|
| 1. | als monatlicher Grundbetrag in Höhe von   | 15,50 € |
| 2. | als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse in Höhe von je Sitzung. | 20,50 € |
- (2) Der Grundbetrag nach Abs. 1 Nr. 1 und das Sitzungsgeld nach Abs. 1 Nr. 2 werden halbjährlich gezahlt. Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 Nr. 1 entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als 3 Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über 3 Monate hinausgehende Zeit.

### § 4

#### Bürgermeisterstellvertreter

- (1) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung.  
Diese beträgt
- |    |   |         |
|----|---|---------|
| a) | für den 1. Stellvertreter des Bürgermeisters je Monat | 15,50 € |
| b) | für den Stellvertreter bei Inanspruchnahme je Tag     | 51,50 € |
- (2) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 Buchstabe a) wird halbjährlich gezahlt. Die Auszahlungen der Tagespauschale nach Abs. 1 Buchstabe b) erfolgt nach entsprechender Inanspruchnahme des Bürgermeisterstellvertreters.

## § 5

### **Fahrtkostenerstattung**

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und den §§ 3 und 4 eine Fahrtkostenerstattung bzw. Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung wie Dienstreisende der Besoldungsgruppe A 8 bis A 16 in entsprechender Anwendung der Bestimmungen der §§ 5 und 6 des Landesreisekostengesetzes in ihrer jeweiligen Fassung.

## § 6

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.  
Gleichzeitig treten alle bisherigen Satzungen über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit außer Kraft.

Schönwald im Schwarzwald, den 19.06.2001

gez. Schmidt

Hans-Georg Schmidt  
Bürgermeister

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Schönwald im Schwarzwald, den 19.06.2001

gez. Schmidt

Hans-Georg Schmidt  
Bürgermeister

**Satzung**  
Über die Entschädigung für  
ehrenamtliche Tätigkeit  
Seite 4

Vorstehende Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Gemeinde Schönwald im Schwarzwald wurde in der Zeit vom 29.06.2001 bis einschließlich 10.07.2001 an der Bekanntmachungstafel des Rathauses bekannt gemacht  
Auf den Aushang wurde im Mitteilungsblatt der Gemeinde Schönwald Nr. 26 vom 29.06.2001 hingewiesen.

Schönwald im Schwarzwald, den 26.07.2001

gez. Schmidt

Hans-Georg Schmidt  
Bürgermeister

Vorstehende Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 19.06.2001 wurde der Rechtsaufsichtsbehörde (Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis) durch Übersendung einer Satzungsausfertigung am 26.07.2001 angezeigt.

Schönwald im Schwarzwald, den 26.07.2001

gez. Schmidt

Hans-Georg Schmidt  
Bürgermeister

angeschlagen am : 28.06.2001 Unterschrift: gez. Schulze  
abgenommen am : 11.07.2001 Unterschrift: gez. Schulze